



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 78 2004/2008

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 4. August 2005

**Wurde anlässlich der
16. Ratssitzung vom
15. Dezember 2005
beantwortet.**

Wie lange widersetzt sich der Stadtrat geltendem Recht?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zum besseren Verständnis des Ablaufs der 1.-August-Demonstration sei Folgendes erwähnt:

Bereits Ende Juni 2005 riefen linksextreme Kreise schweizweit zu einer Demonstration am 1. August in der Stadt Luzern auf. Nachdem Anfang Juli die Schwyzer Regierung dem „Bunten Bündnis Brunnen“ keine Demonstrationsbewilligung erteilt hatte, rief diese Organisation ebenfalls schweizweit dazu auf, sich der Demonstration in Luzern anzuschliessen. Behörden und Polizeiverantwortliche von Bund, Kanton und Stadt Luzern waren sich darüber einig, dass eine unbewilligte Demonstration nicht toleriert werden soll.

Für die polizeiliche Einsatzplanung war entscheidend, ob eine Demonstrationsbewilligung eingeholt wird oder nicht. Eine unbewilligte Demonstration hätte ein wesentlich höheres Polizeiaufgebot erfordert als eine bewilligte. Nach verschiedenen Interventionen seitens des Bundes, des Kantons und der Stadt zeigte sich das „Bunte Bündnis Brunnen“ bereit, eine Bewilligung einzuholen. Ziel der Bewilligungserteilung war, die Kundgebung in Bezug auf Ort und Zeit in geordnete und durchsetzbare Bahnen zu lenken, um Schäden an Personen und Sachen möglichst zu verhindern. Mit der Bewilligung wurden die polizeilichen Vorbereitungsarbeiten erleichtert. Die laufende Beurteilung der Situation im Vorfeld zeigte, dass aggressiv mobilisiert wurde zu einer zwar lauten, aber friedlichen Demonstration. Die Fachleute, unter anderem der schweizerische Staatsschutz, gingen davon aus, dass ein friedlicher Ablauf der Demonstration angestrebt wurde. Trotz dieser positiven Anzeichen musste aber mit einer Störung oder gar Konfrontation durch Rechtsextreme gerechnet werden. Die Einsatzleitung musste das Polizeiaufgebot und die Einsatzplanung auf diese Möglichkeit ausrichten.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Das Vermummungsverbot ist eine kantonale Gesetzesbestimmung, die zum Übertretungsstrafrecht gehört. Der Verstoss gegen das Vermummungsverbot ist eine Übertretung, die mit Haft oder Busse bestraft wird. Das Verbot der Unkenntlichmachung will verhindern, dass es bei grösseren Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zu Ausschreitungen kommt und dass die Teilnehmenden aus der Anonymität heraus Straftaten begehen und damit die Ermittlungstätigkeit der Polizei erschweren oder vereiteln können.

Staatliches Handeln muss immer verhältnismässig sein, auch das polizeiliche Handeln. Nach den durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit stipulierten Prinzipien geht die Stadtpolizei auch im unfriedlichen Ordnungsdienst vor: Es wird das mildeste zur Verfügung stehende und Erfolg versprechende Mittel angewendet. Dazu gehört auch eine gewisse Toleranz, solange keine schweren Sachbeschädigungen entstehen, eben gerade mit dem Ziel, weitere und grössere Sachbeschädigungen oder Verletzungen von Personen zu vermeiden bzw. nicht zu provozieren. Gestützt auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss sich der Polizeieinsatz bei einer Übertretung wie dem Zuwiderhandeln gegen das Vermummungsverbot auf das Festhalten der Personalien beschränken. Eine Festnahme ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Durchsetzung des Vermummungsverbots kann zudem zu einem Solidarisierungseffekt der übrigen Teilnehmenden führen und Anlass für gewalttätige Ausschreitungen liefern, bei denen höhere Rechtsgüter verletzt werden als das Vermummungsverbot. Weil der kantonale Gesetzgeber wusste, dass die Durchsetzung eines absoluten Vermummungsverbots zu grossen Schwierigkeiten führen kann, hat er Ausnahmen zugelassen. Von der Ausnahmemöglichkeit wurde bei der vergangenen 1.-August-Demo Gebrauch gemacht. Das war sachlich richtig und rechtlich zulässig.

Zu 2.:

Luzern hat sich in den vergangenen Jahren national und sogar international stärker positioniert. Mit dem KKL wurde ein kulturelles Zentrum geschaffen, in dem auch vermehrt nationale und internationale Kongresse stattfinden. Es ist unvermeidbar, dass damit negative Begleiterscheinungen verbunden sind. Dazu gehören politische Kundgebungen.

Der Wunsch, von Demonstrationen mit Gewaltpotential verschont zu werden, ist begreiflich und nachvollziehbar, bleibt aber wahrscheinlich ein Wunsch. Es ist Aufgabe der politischen Behörde und der Polizeiverantwortlichen, dafür zu sorgen, dass Meinungskundgebungen möglichst ohne erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ablaufen, insbesondere ohne Personen- und bedeutende Sachschäden. Dieses wurde immer wieder erreicht, insbesondere dank einer guten Zusammenarbeit zwischen den Kundgebungsorganisations und der Polizei.

Zu 3., 4., 8. und 9.:

Wer eine Demonstration durchführen oder an ihr teilnehmen will, kann sich sowohl auf die grundsätzlich geschützte Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung) wie auch auf die Versammlungsfreiheit (Art. 22 der Bundesverfassung) berufen. Der Begriff der Demonstration umfasst nach der bundesgerichtlichen Praxis die Darlegung der politischen Meinung mehrerer Personen, sei es durch blosses gemeinsames Marschieren auf öffentlichem Grund, sei es durch Tragen von Spruchbändern, durch Sprechchöre oder durch Ansprachen auf dafür geeigneten Plätzen. In diesem Sinne sind Demonstrationen als Manifestation der grundrechtlich geschützten Meinungsäusserungsfreiheit und Versammlungsfreiheit zu verstehen. Demonstrationen stellen eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs dar. Sie erfordern, dass öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt wird, und schränken die gleichartige Benützung durch unbeteiligte Personen ein oder schliessen sie gar aus. Ihre Durchführung erfordert in der Regel umfangreiche sicherheits- und verkehrspolizeiliche Massnahmen. Aus diesen Gründen sind Demonstrationen der Bewilligungspflicht unterworfen. Städtische Rechtsgrundlage für die Bewilligungspflicht ist Art. 14 Abs. 1 lit. h des Reglements über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993. Bewilligungsinstanz für Demonstrationen und Kundgebungen ist die Stadtpolizei (Art. 14 Abs. 3 des genannten Reglements). Ob und allenfalls unter welchen Bedingungen einem Gesuch um Durchführung einer Demonstration zu entsprechen ist, steht nicht im freien Belieben der Bewilligungsinstanz. Diese hat die verschiedenen Interessen nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen. Gestützt auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit besteht grundsätzlich ein bedingter Anspruch, für Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen. Im Bewilligungsverfahren sind nicht nur die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit, sondern in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips auch die Bedingungen, Auflagen und eventuell Alternativen zu prüfen. Das Verweigern der Bewilligung für eine Demonstration ist nur zulässig, wenn sie die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für solche Eingriffe erfüllt. Danach muss die Bewilligungsverweigerung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, sie hat das Gebot der Verhältnismässigkeit zu wahren und den Kerngehalt der einzuschränkenden Grundrechte unangetastet zu lassen. Im öffentlichen Interesse liegt einmal der Polizeigüterschutz, worunter gemäss bundesgerichtlicher Praxis insbesondere der Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung fällt. Die öffentliche Ordnung lässt keinen Raum für Meinungskundgebungen, die mit rechtswidrigen Handlungen verbunden sind. Insbesondere gilt es zurzeit, eine Konfrontation zwischen links- und rechtsextremen Gruppierungen zu vermeiden, ist doch bei solchen Konfrontationen die Gewaltbereitschaft von linksextremen Gruppierungen und Rechtsextremen als hoch einzustufen.

Wiederholt sei folgender Grundsatz: Ob und allenfalls unter welchen Bedingungen einem Gesuch um Durchführung einer Demonstration zu entsprechen ist, steht nicht im freien Belieben der Bewilligungsinstanz. Diese hat vielmehr die verschiedenen Interessen nach

objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen. Gestützt auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit besteht aber grundsätzlich ein bedingter Anspruch, für Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen.

Aus dem Gesagten erhellt, dass linke Gruppierungen sich auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit berufen können, sofern mit hinreichender Gewissheit angenommen werden kann, dass bei einer beabsichtigten Kundgebung die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt. Das war beim Gesuch des „Bunten Bündnis Brunnen“ der Fall.

Die Sicherheitsdirektorin vertritt die Meinung, dass rechtsextreme Gruppierungen, die sich durch eine nationalistische, antidemokratische und antipluralistische Haltung auszeichnen, antisemitisches und anderes rassistisches Gedankengut vertreten und den Nationalsozialismus verherrlichen, nicht den Anspruch erheben können, auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern für ihre Haltung zu werben. Hinzu kommt, dass jede Bewilligung an Rechtsextreme eine Gegenreaktion linker Kreise provoziert.

Zu 5.:

Die Polizei stellte am 1. August 2005 rund 50 kleinere Schmierereien entlang der Demonstrationsroute, vor allem in der Altstadt, fest.

Die Schäden sind relativ gering, viele Eigentümer bzw. Hausverwaltungen liessen diese sofort entfernen. Da die einzelnen Täter nicht eruiert werden konnten und die Organisatoren der Demonstration für Einzelaktionen nicht haften, sind die Schäden von der betroffenen Eigentümerschaft, allenfalls durch ihre Versicherungen, zu tragen.

Drei Schmierereien mit einem geschätzten Schaden von ca. Fr. 1'500.– wurden bei der Stadtpolizei angezeigt.

Zu 6.:

Die gesamten Kosten für die Polizeipräsenz (eigene und fremde Polizeikräfte) inklusive Infrastrukturkosten belaufen sich auf ca. Fr. 315'000.–.

Zu 7.:

Am 1. August 2005 waren alle Korpsangehörigen im Einsatz (Alltagsdienst und Demo-Einsatz), exklusive derjenigen, welche Ferien im Ausland verbrachten. Polizisten und Polizistinnen, die ihre Ferien in der Schweiz verbrachten, leisteten an diesem Tag ihre Arbeit.

Stadtrat von Luzern
StB 1033 vom 26. Oktober 2005

